Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – AwSV -

Stand: 01.08.2017

**Merkblatt zum Erfordernis der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung**

gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, den erforderlichen Antragsunterlagen sowie den bestehenden Ausnahmen.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe oder Teile von ihnen dürfen grundsätzlich nur nach wasserrechtlicher Eignungsfeststellung gemäß §63 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i.V.m. § 42 AwSV errichtet, unterhalten und betrieben werden. Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung regelt neben dem § 63 Absatz 2 und 3 WHG der § 41 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017). Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die erforderlichen Nachweise aller Anlagenteile sowie das Sachverständigen-Gutachten (§ 41 Abs.2-3 AwSV) hingewiesen.

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern (z. B. Heizöl, Dieselkraftstoff, Benzin, gebrauchte und ungebrauchte Motoren- und Getriebeöle, Lacke, Lösungsmittel, Säuren, Laugen u. a.). Diese werden nach § 3 Abs. 1 AwSV in die drei Wassergefährdungsklassen (WGK 1-3) sowie in allgemein wassergefährdende Stoffe eingeteilt.

Bei der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung handelt es sich in der Regel um eine **behördliche Vorkontrolle** im Einzelfall in Bezug auf die wasserrechtlichen Belange für die Errichtung bzw. Änderung und den Betrieb einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die AwSV regelt weiterhin zum Verfahren, den Voraussetzungen sowie dem Umfang der Eignungsfeststellung folgendes:

Die Eignungsfeststellung wird auf Antrag für eine einzelne Anlage erteilt. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen und Pläne beizufügen. § 42 AwSV trifft Regelungen zu den Antragsunterlagen für die Eignungsfeststellung.

Eine Eignungsfeststellung wird während eines Genehmigungsverfahrens mit Konzentrationswirkung (z.B. BImSchG) einkonzentriert. Die erforderlichen Unterlagen für eine Eignungsfeststellung sind den Antragsunterlagen (z.B. nach BImSchG) beizufügen.

Die Eignungsfeststellung darf nur erteilt werden, wenn mindestens die Anforderungen des §§ 17-24 (Allgemeine Anforderungen) und §§ 25-38 (Besondere Anforderungen) AwSV erfüllt werden oder eine gleichwertige Sicherheit nachgewiesen wird.

Ein Antrag auf Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG ist rechtzeitig und vollständig – vor Errichtung bzw. Änderung der Anlage – der zuständigen Behörde vorzulegen.

Folgende Antragsunterlagen (in 3-facher Ausfertigung schriftlich, 1-fach elektronisch) sind hierzu erforderlich:

* Schriftlicher Antrag (formlos). Zusätzlich sind die Formulare 8.1 bis 8.5 aus den BImSchG-Anträgen zu verwenden.
* Benennung der Anlage inkl. Abgrenzung der Anlage (§ 14 AwSV), Standort, Betreiber, Eigentümer des Grundstückes, Planer der Anlage; Verantwortlicher für den Betrieb der Anlage
* Detaillierte Betriebs- und Anlagenbeschreibung (Behältergröße/-volumen, Aufstellung der Behälter –ober-/unterirdisch-, Ausführung Abfüllplätze, Sicherheitseinrichtungen, Entwässerung, etc.) aller Anlagenteile und/oder der Anlage, für die eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung beantragt wird.
* Zuordnung zur immissionsschutzrechtlichen Anlage (Betriebseinheit; wenn möglich)
* Begründung, warum für diese Anlage/Anlagenteile keine Bauteile mit z.B. allgemein bauaufsichtlicher Zulassung oder CE-Kennzeichnung eingesetzt werden.
* Begründung, warum die zur Eignungsfeststellung vorgesehenen Bauteile für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind (chemische, thermische und mechanische Beständigkeit)
* Beschreibung der Auffangvorrichtungen, Berechnung des Auffangvolumens
* Auflistung der in der Anlage befindlichen wassergefährdenden Stoffe mit Mengen-angabe/Volumina und Angabe ihrer Temperatur/Prozesstemperatur
* EG-Sicherheitsdatenblätter der wassergefährdenden Stoffe mit Angabe der Wassergefährdungsklasse
* Zur Beurteilung der Anlage erforderliche Pläne – z. B. Lagepläne Maßstab 1:15.000 und Maßstab 1:500, Aufstellungsplan, Bauzeichnungen, Rohrleitungsplan, Fließ-schemata, MSR-Pläne, Entwässerungsplan
* Beständigkeits- und Dichtheitsnachweise für die verwendeten Werkstoffe bzw. Bau-stoffe der Anlagenteile (Laborberichte, sonstige Nachweise, etc.) sowie ein Funktionsnachweis der Sicherheitseinrichtungen/Schutzvorkehrungen
* Bereits bestehende Genehmigungen nach Baurecht, Gewerberecht, Immissionsschutzrecht, etc.
* Prüfbescheide/Prüfzeugnisse wasserrechtlicher, arbeitsschutzrechtlicher oder immissionsschutzrechtlicher Bauartzulassungen, Bescheide/Prüfzeugnisse zu bauaufsichtlichen Zulassungen für bestimmte Anlagenteile, CE-Kennzeichen oder Zulassungen nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften, Zertifikat einer für ein Schweißverfahren zugelassenen Stelle für die Anforderung und Qualifizierung von Schweißarbeiten für metallische Werkstoffe
* Gutachten eines gem. § 52 AwSV anerkannten Sachverständigen über die Eignung der Anlage und dazugehöriger Anlagenteile
* Angabe der mit der Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile beauftragten Fachfirmen gem. § 64 der AwSV sowie deren Fachbetriebsurkunden
* Aktuelle AwSV-Prüfberichte von anerkannten Sachverständigen (gem. § 52 AwSV); Inbetriebnahme- oder wiederkehrende Prüfung
* Angaben zur Standsicherheit und Festigkeit (Statischer Nachweis)
* Ggf. Nachweis eines Anfahrschutzes (z.B. bei Fahrzeugverkehr erforderlich)
* Betriebsanweisung mit konkreten Anweisungen zum Betrieb (siehe Nr. 6.2 der TRwS 779 „Allgemeine technische Regelungen“ insbesondere der Kontrollen und Maßnahmen für den bestimmungsgemäßen und gestörten Betrieb
* Alarmplan, Beschreibung der Maßnahmen im Schadensfall, Entsorgung
* Aktualisierung der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV

Es wird empfohlen, sich vor der Antragsstellung mit der für die Eignungsfeststellung zuständigen Behörde in Verbindung zu setzen.

Hinweis 1: Der Betrieb einer eignungsfeststellungspflichtigen Anlage ohne die erforderliche Eignungsfeststellung ist ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet werden.

Hinweis 2: Die Eignungsfeststellung schließt Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. nach Baurecht- oder BImSchG-Recht) nicht mit ein. Eignungsfeststellung werden jedoch im Rahmen von beispielsweise Genehmigungsverfahren nach den Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einkonzentriert.

Hinweis 3: Eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS ist in der AwSV nicht mehr vorgesehen. Ebenfalls sieht die AwSV die Einstufung nach „eoh“ (Anlagen einfach oder herkömmlicher Art) nicht mehr vor. Hier ist vom Betreiber zu prüfen, ob die Änderung einer Eignungsfeststellung bedarf (§ 63 WHG i.V.m. § 42 AwSV). Eine Abstimmung mit dem AwSV-Sachverständigen wird empfohlen.